



GEMEINDE ALPAGO
AUFENTHALTSABGABE
AB 01.03.2023

INFORMATIONEN FÜR DIE GÄSTE DER BEHERBERGUNGSBETRIEBE

Die Gemeinde ALPAGO hat auf Grundlage der Bestimmungen von Art. 4 des gesetzvertretenden Dekrets 23/2011 mit Beschluss des Gemeinderats Nr. 55 vom 30.12.2019 eine Aufenthaltsabgabe eingeführt. Mit diesem Beschluss wurde auch die entsprechende Ausführungsordnung verabschiedet. Die Tarife wurden hingegen mit Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 19 vom 3.3.2020 verabschiedet und mit Beschluss des Gemeindevausschusses Nr. 7 vom 17.01.2023 bestätigt.

Zur Zahlung der Abgabe ist verpflichtet, wer in Beherbergungsbetrieben auf dem Gemeindegebiet von Alpago übernachtet (vgl. die Definition für Beherbergungsbetrieb im Fremdenverkehrsgesetz der Region und im Regionalgesetz 11/2013, worin die Tätigkeit der Agrotourismus-Betriebe geregelt ist).

Die entsprechenden Einnahmen sollen zur Finanzierung der Maßnahmen verwendet werden, die im Haushaltsplan der Gemeinde Alpago für den Fremdenverkehr und die Erhaltung, Nutzung und Sanierung der örtlichen Kultur- und Umweltgüter sowie die entsprechenden örtlichen öffentlichen Dienstleistungen vorgesehen sind.

WER IST ZUR ZAHLUNG DER ABGABE VERPFLICHTET?

Zur Zahlung der Abgabe ist verpflichtet, wer in Beherbergungsbetrieben auf dem Gemeindegebiet übernachtet und den Wohnsitz nicht in der Gemeinde von Alpago oder in einer der zur Unione Montana (Gebirgsunion) Alpago gehörenden Gemeinden hat.

Der Gast muss die Abgabe spätestens bei der Abreise an den Betreiber bezahlen, der eine entsprechende Empfangsbestätigung ausstellt.

WER IST VON DER ABGABEPFLICHT BEFREIT?

Von der Zahlung der Aufenthaltsabgabe ist befreit, wer einer der folgenden Kategorien angehört. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien ist dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes entsprechend der nachfolgenden Aufstellung mit Vorlage der entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen:

LIT.	KATEGORIE DER ABGABEBEFREIUNG	VERLANGTE BESCHEINIGUNG
a)	Im Melderegister der Gemeinde Alpago und der zur Unione Montana (Gebirgsunion) Alpago gehörenden Gemeinden eingetragene Einwohner.	Gültiges Ausweisdokument, dem der aktuelle Wohnsitz oder der Wohnsitz laut Meldebescheinigung zu entnehmen ist.
b)	Minderjährige bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.	Gültiges Ausweisdokument, dem der aktuelle Wohnsitz oder der Wohnsitz laut Meldebescheinigung zu entnehmen ist.
c)	Patienten, die ambulante ärztliche Untersuchungen, Behandlungen oder Therapien bei medizinischen Einrichtungen vornehmen müssen, oder Begleitpersonen von stationär in medizinischen Einrichtungen aufgenommenen Patienten (eine Begleitperson pro Patient). Im Falle von Patienten unter 18 Jahren sind beide Elternteile von der Abgabe befreit.	Bescheinigung der medizinischen Einrichtung, worin die Personendaten des sei es ambulant behandelten oder stationär aufgenommenen Patienten und der Zeitraum der Erbringung der medizinischen Leistungen und/oder der Aufnahme in einer medizinischen Einrichtung bestätigt werden. Die Begleitperson muss außerdem gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in seiner geltenden Fassung erklären, dass der Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb zu dem Zweck erfolgt, den stationär aufgenommenen Patienten zu betreuen.
d)	Personen, die aufgrund behördlicher Anordnungen in Beherbergungsbetrieben untergebracht sind, da sie sozialen Problemsituationen oder Notfallsituationen ausgesetzt sind, die in Folge von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Umständen eingetreten sind, oder um humanitäre Hilfe zu leisten.	Bescheinigung der zuständigen Einrichtung oder Behörde.
e)	Freiwillige Helfer bei Naturkatastrophen, nachdem die zuständigen Einrichtungen mit einem Rechtsakt oder mit Aktivierung der Verfahren zum Zivilschutz den Katastrophenfall erkannt haben.	An Stelle einer öffentlichen Urkunde tretende Ersatzerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in seiner geltenden Fassung.
f)	Busfahrer und Reiseleiter, welche die Teilnehmer an von Reisebüros und Reisveranstaltern organisierten Gruppenreisen betreuen. Die Abgabebefreiung gilt für einen Busfahrer und Reiseleiter pro 25 Teilnehmer.	An Stelle einer öffentlichen Urkunde tretende Ersatzerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in seiner geltenden Fassung.
g)	Angehörige der Polizei und anderer Streitkräfte, die Aufgaben der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrnehmen.	An Stelle einer öffentlichen Urkunde tretende Ersatzerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in seiner geltenden Fassung.
h)	Schüler, die mit formeller Einschreibung eine der auf dem Gemeindegebiet vorhandenen Schulen welcher Art auch immer besuchen.	An Stelle einer öffentlichen Urkunde tretende Ersatzerklärung eines Elternteils gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in seiner geltenden Fassung.
i)	Personen mit Behinderung, deren Behinderung offensichtlich und gemäß den geltenden italienischen Rechtsnormen	An Stelle einer öffentlichen Urkunde tretende Ersatzerklärung gemäß den Artikeln 46 und 47 des Präsidialdekrets 445/2000 in

bescheinigt ist, bei ausländischen Staatsbürgern gemäß den vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes, und ein Begleiter.	seiner geltenden Fassung.
--	---------------------------

TARIFE

Die Tarife der Abgabe wurden **für das 01.03.2023** in folgender Höhe beschlossen; die Beträge beziehen sich auf eine Übernachtung pro Person an maximal 5 (fünf) aufeinanderfolgenden Tagen in Hotels und hotelartigen Betrieben und an maximal 10 (zehn) aufeinanderfolgenden Tagen in Beherbergungsbetrieben, die keine Hotels sind.

TARIFE DER AUFENTHALTSABGABE – GÜLTIG AB 1.3.2023

HOTELS UND HOTELARTIGE BETRIEBE Art. 24 des Gesetzes der Region Veneto Nr. 11 vom 14.06.2013 und Beschluss des Regionalausschusses Nr. 807 vom 27.05.2014	ABGABE PRO PERSON UND ÜBERNACHTUNG AN MAXIMAL FÜNF TAGEN
Hotels – Ferienwohnanlagen – Hoteldorf – „Albergo diffuso“ (Auf dem Gemeindegebiet verstreutes Hotel) (1 – 2 – 3 Sterne)	€ 1,00
Hotels – Ferienwohnanlagen – Hoteldorf – „Albergo diffuso“ (Auf dem Gemeindegebiet verstreutes Hotel) (4 Sterne)	€ 1,50
Hotels – Ferienwohnanlagen – Hoteldorf – „Albergo diffuso“ (Auf dem Gemeindegebiet verstreutes Hotel) (5 Sterne)	€ 2,00

SONSTIGE BEHERBERGUNGSBETRIEBE Art. 24 des Gesetzes der Region Veneto Nr. 11 vom 14.06.2013 und Beschluss des Regionalausschusses Nr. 419 vom 31.03.2015	ABGABE PRO PERSON UND ÜBERNACHTUNG AN MAXIMAL ZEHN TAGEN
TOURISTISCHE UNTERKÜNFTE Zimmervermietungen / Beherbergungstätigkeiten in Gastronomiebetrieben, Gasthöfe, Beherbergungstätigkeiten in Landgütern / Landhäusern, Gästehäuser für Touristen	€ 1,00
FERIENHÄUSER Ferienhäuser / Jugendferienheime / Jugendherbergen / Religiöse Gästehäuser / Gästehäuser für Studienaufenthalte / Gästehäuser für Touristen	€ 0,80
MÖBLIERTE APPARTEMENTS FÜR TOURISTEN Wohnanlagen / Klassifizierte und nicht klassifizierte möblierte Appartements	€ 1,00
BED & BREAKFAST Familiengeführte Beherbergungseinrichtungen	€ 1,00
BERGHÜTTEN	€ 0,80

BEHERBERGUNGSBETRIEBE UNTER FREIEM HIMMEL Art. 26 des Gesetzes der Region Veneto Nr. 11 vom 14.06.2013 und Beschluss des Regionalausschusses Nr. 1000 vom 17.06.2014	ABGABE PRO PERSON UND ÜBERNACHTUNG AN MAXIMAL ZEHN TAGEN
Campingplätze / Feriendörfer	€ 1,00

VERMIETUNG VON TOURISTISCHEN UNTERKÜNFTE Art. 27-bis des Gesetzes der Region Veneto Nr. 11 vom 14.06.2013 und Regionalgesetz Nr. 45 vom 30.12.2014	ABGABE PRO PERSON UND ÜBERNACHTUNG AN MAXIMAL ZEHN TAGEN
Beherbergungsbetriebe, die ausgenommen der im Folgenden genannten keine Dienstleistungen für die Gäste erbringen: - Versorgung mit Strom, Warm- und Kaltwasser, Gas und eventuell Klimatisierung - Instandhaltung der Unterkunft, Reparatur und Austausch beschädigter Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände - Reinigung der Unterkunft und, falls gewünscht, Bereitstellung von Bettwäsche und Handtüchern, jedoch nur bei Gästewechsel	€ 1,00

TÄTIGKEITEN DER AGROTOURISMUS-BETRIEBE Gesetze der Region Veneto Nr. 28 vom 10.08.2012 und Nr. 35 vom 24.12.2013	ABGABE PRO PERSON UND ÜBERNACHTUNG AN MAXIMAL ZEHN TAGEN
Agrotourismus-Betriebe	€ 0,80